



Underwriting ist Risikosteuerung

Der Fokus auf Verwässerung genügt nicht

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) regeln die Aufnahme von neuen Unternehmen und deren Versicherten. Sie sollen dabei vorausschauend künftige Entwicklungen im Auge behalten.

Autor: **André Tapernoux**

Die wichtigste Führungsaufgabe des obersten Organs ist gemäss Art. 65 BVG die Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts. Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Aufnahme von neuen angeschlossenen Firmen steuern können. Welche Risiken sie damit eingehen, prüfen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge seit dem Inkrafttreten der neuen Fachrichtlinie (FRP) 7 im Jahr 2024.¹

Sinnvollerweise halten die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen die Regeln zur Aufnahme in Underwriting-Reglementen fest. Deren Ziel ist es, dem Management und der Verwaltung klare Richtlinien zu geben, wem sie Offerten ausstellen und zu welchen Konditionen Neuabschlüsse gemacht werden können. Nicht zuletzt ist wichtig, dass die Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall klar geregelt sind.

Neuanschlüsse können den Deckungsgrad verwässern

Wichtig ist die Verwässerung (siehe Grafik) bei der Aufnahme neuer Versicherter. Sofern diese keine Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freie Mittel mitbringen, verringert sich

der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung. Je mehr Kapital hinzukommt, desto stärker wirkt sich die Verwässerung aus. Weniger ausgeprägt tritt dieser Effekt auch auf, wenn Beitragszahlungen, Freizügigkeitseinlagen oder freiwillige Einkäufe erfolgen.

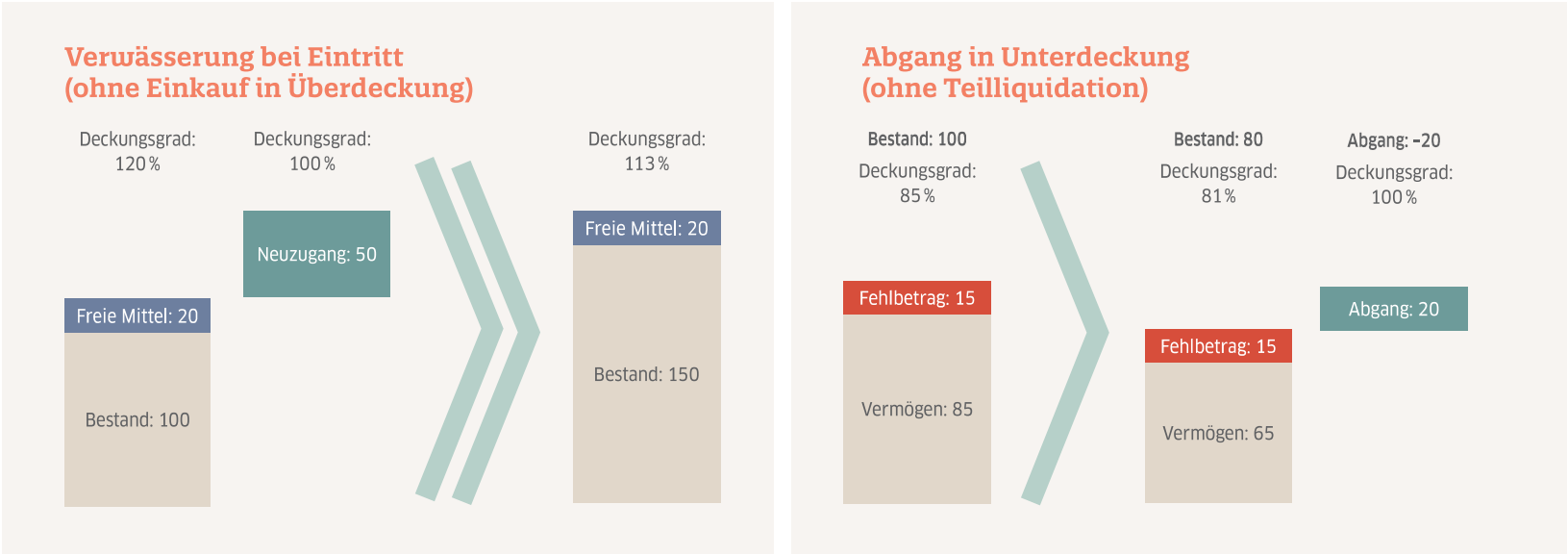
Neue Versicherte bringen auch Vorteile: Beispielsweise sind sie meist jünger. Dies erleichtert es der Vorsorgeeinrichtung, sich bei Unterdeckung durch Beitragserhöhungen oder niedrigere Verzinsung zu sanieren. Es gilt also abzuwägen, ob die höhere strukturelle Risikofähigkeit den geringeren finanziellen Spielraum ausgleicht. Das oberste Organ sollte diese Strategie klar definieren.

Underwriting-Reglement

Ein Underwriting-Reglement (oder Underwriting-Richtlinie) beinhaltet:

- Profil von Neukunden mit Ausschlusskriterien;
- Regelung von Berechtigungen zum Ausstellen von Offerten;
- Abschlussbedingungen für Neukunden (u.a. Tarifierung);
- Umgang mit der Verwässerung bzw. Einkauf in die Rückstellungen und Reserven;
- Betroffene Massnahmen zum Schutz des Deckungsgrads beim Austritt.

¹ Siehe skpe.ch/fachrichtlinien/7-pruefung-von-ve-mit-mehreren-vorsorgewerken



Abgänge bei Unterdeckung
Der berechtigte Fokus auf die Verwässerung sollte nicht davon ablenken, dass es beim Underwriting weitere wesentliche Risiken gibt. So ist zu beachten, unter welchen Konditionen Verträge abgeschlossen werden. Dies ist unter anderem im Hinblick auf mögliche Abgänge durch Kündigung oder Liquidation der Firma zu sehen.

In Wirtschaftskrisen sind die Anlagerenditen typischerweise ungenügend. Es kann zu einer Unterdeckung kommen. Zeitgleich werden potenziell mehrere Firmen liquidiert oder übernommen. Die entsprechenden Mitarbeitenden verlassen die Vorsorgeeinrichtung. Dabei stellt sich die Frage, wer die Kosten für die Unterdeckung übernimmt. Entscheidend für diese Frage ist, ob es zu einer Teilliquidation kommt oder nicht.

Sofern die im Teilliquidationsreglement festgelegten Schwellenwerte überschritten werden, besteht bei Unterdeckung die Möglichkeit, Vorsorgekapitalien der auscheidenden Versicherten zu reduzieren. Damit werden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt. Frühere Annahmen, wonach auch technische Rückstellungen gekürzt werden könnten, wurden durch ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts widerlegt.²

Falls es hingegen nicht zu einer Teilliquidation kommt, trägt das austretende Kollektiv die Unterdeckung nicht mit. Sie verbleibt bei der Vorsorgeeinrichtung.

² Urteil BVGer Nr. C-1012/2021 vom 8. September 2025, siehe bit.ly/4qcEuqQ.

Was bedeuten diese Überlegungen nun für die Underwriting-Richtlinien? Es gibt keine absolute Sicherheit, bei Abgängen in Unterdeckung nicht auf einem Teil der Kosten sitzen zu bleiben. Sinnvoll ist es jedoch, dieses Risiko zu vermindern, indem bei Teilliquidation technische Rückstellungen (und bei Überdeckung allfällige Wertschwankungsreserven) gekürzt werden, sofern die Austretenden weniger dazu beigetragen haben. Dies entspricht den Vorgaben aus FRP 3, die Regelungen zu Teilliquidationen enthält. Die Firma kann allenfalls dazu verpflichtet werden, beim Austritt alle oder einen Teil der Kosten zu übernehmen. Im Fall der Liquidation einer Arbeitgeberin ist dies hingegen wirkungslos. Sofern diese Massnahmen nicht ausreichen, kann die Anpassung der Schwellenwerte im Teilliquidationsreglement geprüft werden.

Nachhaltiges Wachstum über die Preisgestaltung
Neben den genannten Punkten hat die Beitragsfestlegung unter Berücksichtigung der entsprechenden Wirtschaftsbranche und des Kostenprofils der Versicherten zu erfolgen. Der Vertrag muss eine zeitnahe Anpassung vorsehen, sofern sich die Kosten für die Vorsorgeeinrichtung deutlich erhöhen. Anreize für ein betriebliches Gesundheitsmanagement in Form von Rabatten sind sinnvoll. Das alles muss das Underwriting im Grundsatz berücksichtigen. Nur dann kann eine Vorsorgeeinrichtung nachhaltig und gesund wachsen. ■

TAKE AWAYS

- Verwässerung bedeutet: Versichertenwachstum verschlechtert den Deckungsgrad.
- Neue Versicherte verbessern meist das strukturelle Risiko und damit die Sanierungsfähigkeit.
- Der mögliche Abgang bei Unterdeckung ist schon bei der Aufnahme zu beachten.
- Ein risikogerechtes Pricing ist zentral.



André Tapernoux

Pensionskassen-Experte SKPE, Aktuar SAV
Keller Experten AG